

NICHT VERPASSEN!

Maximalmenge von Kupfer auf 6 kg erhöht

Aufgrund der ausserordentlichen Krautfäulesituation wurde per Verfügung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 1. Juli die jährliche Maximalmenge von Kupfer in Kartoffeln von 4 auf 6 kg pro ha erhöht. Die Verfügung gilt für zahlreiche Kupferprodukte in Hydroxid-, Oxychlorid- oder Octanoatform sowie als Kalkpräparat und ist befristet bis zum 30. September 2024. Alle übrigen Anwendungsaufgaben bleiben unverändert. *Strickhof Pflanzenbau-News*

Die Gämsblindheit beschäftigt wieder

Die Gämsblindheit, *Mycoplasma conjunctivae*, löst jedes Jahr, besonders in Sommermonaten, Betroffenheit aus. Typische Symptome sind ein tränendes Auge, geschlossene Lider, Meidung von Sonnenlicht und gerötete, entzündete Augenschleimhäute. Begünstigende Faktoren sind Sonnenlicht, hohe Staubbelastung und Fliegen. UV-Licht schädigt die Augenoberfläche (Kornea), was den Bakterien in der Folge ermöglicht, zu haften und eine Infektion zu setzen. Was passiert, wenn ein erkranktes Auge nicht behandelt wird? Die Trübung breitet sich über die ganze Hornhaut aus und Blutgefässe sprossen ein, vom Rand nach innen. Es kommt zu einer Vorwölbung der Hornhaut, zu einer Geschwürbildung und schliesslich zu einem Durchbruch dieser Veränderung und Auslaufen der Augenflüssigkeit. Aber bereits eine späte Behandlung kann irreversible Spuren hinterlassen. Voraussetzung für eine Übertragung auf das Wildtier (oder umgekehrt) ist eine Begegnung auf sehr kurze Distanz und eine Übertragung des Erregers durch Fliegen. *sb*

FRAGE AN DEN FACHMANN

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe – was, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen?

ZUR PERSON



Hansueli Schaub

Hansueli Schaub ist Fachverantwortlicher für Raumplanung bei Agriexpert.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist im Bundesrecht über die Raumplanung geregelt. In der Landwirtschaftszone wird unterschieden zwischen landwirtschaftlichen (zonenkonform) und nichtlandwirtschaftlichen (mit Ausnahmebewilligung) Bauten und Anlagen sowie Nutzungen. Auf Landwirtschaftsbetrieben sind nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wie Agrotourismus sowie sozialtherapeutische und pädagogische Angebote bewilligungsfähig. Ausnahmebestimmungen bedeuten, dass eine Bewilligung mit zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen belegt ist. Bei nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben ist dies das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Der Nebenbetrieb muss untergeordnet sein, innerhalb des Hofbereichs liegen, die Bewirtschaf-

tung des Landwirtschaftsbetriebes weiterhin gewährleisten, vorab in bestehende, landwirtschaftlich nicht mehr benötigte Gebäude integriert sein und die gleichen umweltschutzrechtlichen, gewerbe-

oder gesundheitspolizeilichen Vorschriften erfüllen wie ein entsprechender Gewerbebetrieb in der Bauzone. Er darf den Hofcharakter nicht verändern, nur von den Bewirtschaftenden des landwirtschaftlichen Gewerbes mit entsprechender fachlicher Qualifikation geführt werden und es dürfen keine Personen angestellt werden, die überwiegend für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb tätig sind (Ausnahme: Anstellungen befristeter Arbeitskräfte). Im Grundbuch ist der Nebenbetrieb anzumerken.

Wird eine dieser Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entfällt die Bewilligung (z.B. Folgegeneration hat kein Interesse an Weiterführung, das landwirtschaftliche Gewerbe wird nicht mehr als solches definiert, Einkommen oder

Umsatz des Nebenbetriebes übersteigt jenen des Landwirtschaftsbetriebes, Arbeitsanteil betriebs-eigener Arbeitskräfte ist geringer als 70%). In diesem Fall sind die Bauten und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb bewilligt und erstellt wurden, rückzubauen und der frühere Zustand wiederherzustellen. Die Folgenutzung der aufgrund des Rückbaus leer stehenden, vorbestandenen Gebäudeteile ist aufzuzeigen und bewilligen zu lassen. Auch eine Verpachtung der Räumlichkeiten zur Weiterführung ist denkbar. Allerdings hat auch der pachtende Betrieb die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Oft scheitert diese Weiterführung an der örtlichen Nähe zum pachtenden Betrieb, da diese praxisgemäss bei 40 bis 50 Meter liegt.



Für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb darf keine Person angestellt werden, die überwiegend dafür tätig ist, sonst droht Entzug der Bewilligung. (Bild Ueli Stalder)